

BVGer E-5768/2019 vom 23. Februar 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5768_2019

FR: TAF E-5768/2019 du 23 février 2023

IT: TAF E-5768/2019 del 23 febbraio 2023

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 und Art. 33 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig; eine Ausnahme gemäss Art. 32 VGG liegt nicht vor (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Hinsichtlich des AsylG gilt das alte Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist

E-5768/2019 Seite 10 daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (vgl. aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts richtet sich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG. Entsprechend kann mit der Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens (ebd. Bst. a) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (ebd. Bst. b) gerügt werden.

E. 3

Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllt. Dies hat das SEM in der angefochtenen Verfügung festgestellt, unter Annahme subjektiver Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG. Auf den Beschwerdeantrag, die Ziffer 1 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung aufzuheben, ist insofern nicht weiter einzugehen. Strittig ist einzig, ob der Beschwerdeführer bereits vor und unabhängig seiner Tätigkeit auf den sozialen Medien nach seiner Ausreise und dem in diesem Zusammenhang stehenden Strafverfahren begründete Furcht vor Verfolgung hatte

respektive hat. Dies ist im Folgenden zu prüfen.

E. 4

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Lebens, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Nach Lehre und Rechtsprechung enthält die Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ein objektives und ein subjektives Element. Als Flüchtling anerkannt wird eine Person, die gute – für eine Drittperson erkennbare – Gründe hat, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in naher Zukunft Verfolgung zu befürchten. Auf subjektiver Seite ist die Vorgeschichte der betroffenen Person zu berücksichtigen, insbesondere hat, wer

E-5768/2019 Seite 11 in der Vergangenheit bereits Opfer von Verfolgungsmassnahmen geworden ist, objektive Gründe für eine subjektiv ausgeprägtere Furcht vor künftiger Verfolgung. Auf objektiver Seite muss die Furcht auf konkreten Anhaltspunkten beruhen, die mit einer hohen Wahrscheinlichkeit und in naher Zukunft den Eintritt von Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG erwarten lassen; eine bloss entfernte Möglichkeit reicht nicht. Hinsichtlich der Situation im Heimat- respektive Herkunftsstaat ist jene im Zeitpunkt des Entscheidens massgeblich. Veränderungen der Situation zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zu Gunsten und zu Lasten der asyl-suchenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5 f. mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung des BVGer und der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [ARK]).

E. 5.1

Das SEM begründet die Ablehnung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers zunächst damit, dass die Mitgliedschaft seiner Familienangehörigen bei der PKK sowie die Vorfälle in den 1990-er Jahren lange zurückliegen, sodass daraus weder ein zeitlicher noch ein inhaltlicher Konnex zu seiner Person ersichtlich sei, zumal er selber kein Mitglied der PKK sei. Der Beschwerdeführer habe deswegen keine asylbeachtlichen Nachteile erlitten, im Urteil vom (...) 2016 werde er allein infolge eigener Aktivitäten verurteilt. Den Festnahmen an Kundgebungen, den behördlichen Kontakten im Zusammenhang mit seiner karitativen Unterstützung syrischer Flüchtlinge sowie als er zur YPG verhört worden sei, mangle es an asylbeachtlicher Intensität. Im Übrigen sei aus dem Urteil vom (...) 2016 nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Unterstützung syrischer Flüchtlinge oder der YPG verhört respektive verurteilt worden sei. Zum Vorliegen einer begründeten Furcht vor künftigen asylrelevanten Nachteilen hielt das SEM fest, er habe Bilder von Abdullah Öcalan zusammen mit (...) sowie von kurdischen Kundgebungen veröffentlicht, weswegen er wegen Propaganda für die PKK sowie dem Tragen der PKK-Flagge verurteilt worden sei. Angesichts der im Urteil vom (...) 2016 aufgeführten Delikte sowie des Strafmasses sei aber nicht von einem exponierten politischen Profil auszugehen. Auch sei ein höheres Strafmass nach der Berufung aufgrund des Verschlechterungsverbot nicht zu erwarten und der vom Beschwerdeführer geltend

gemachte Konnex zwischen seiner Verurteilung und dem Tod seines besten Freundes basiere lediglich auf einer

E-5768/2019 Seite 12 unbelegten Mutmassung. Was die Anschläge auf die Gebäude der Behörden, die vermehrten Kontrollen und die Hausdurchsuchungen nach der Ausreise des Beschwerdeführers anbelangt, führt das SEM aus, es sei angesichts der Vorfälle in B._____ von 2015 legitim, dass die türkischen Behörden ihre Sicherheitsvorkehrungen intensiviert und Hauskontrollen vorgenommen hätten. Zum Zeitpunkt seiner Ausreise habe der Beschwerdeführer demnach keine begründete Furcht gehabt, asylrelevanten Nachteilen ausgesetzt zu werden. Insbesondere seien die flüchtlingsrechtlich relevanten Elemente durch das Dazutun des Beschwerdeführers nach seiner Ausreise aus der Türkei entstanden. Nämlich durch die ungefähr im Jahre 2018 auf Facebook getätigten Veröffentlichungen und dem deswegen seit (...) 2019 laufenden Verfahren wegen Präsidentenbeleidigung und Sperre seines Profils, seiner Tätigkeit bei einer kurdischen Organisation in der Schweiz und seiner Aktivität auf seinem neuen Profil. Für die Begründung im Detail wird auf die Akten und soweit wesentlich auf die folgenden Erwägungen verwiesen.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, der asylrelevante Sachverhalt sei durch die Vorinstanz entweder unrichtig wiedergegeben oder falsch gewürdigt worden. Wie von der Vorinstanz nicht bestritten, stamme er aus einer politischen Familie, die von den türkischen Behörden als Staatsfeind bezeichnet werde und deren Mitglieder entsprechend feindselig behandelt würden beziehungsweise worden seien, selbst wenn er selbst aufgrund seiner Familienzugehörigkeit weder verhaftet noch gefoltert worden sei. Allerdings sei er aufgrund seiner eigenen politischen Aktivitäten, wie der Teilnahme an Kundgebungen und Einträgen in sozialen Medien, mehrmals für kurze Zeit verhaftet und geschlagen worden. So auch zuletzt am (...) 2015 infolge seiner Facebook-Einträge, als er auch mit dem Tode bedroht worden sei. Auch zeige das Urteil vom (...) 2016 anhand der dem Beschwerdeführer darin zugeschriebenen schlechten Legalprognose und unbedingt ausgesprochenen Strafe, dass die türkischen Gerichte den familiären Hintergrund als einen Strafschärfungsgrund betrachtet hätten. Bereits vor seiner Verhaftung wegen seiner Facebook-Einträge sei er von einem hochrangigen Offizier beschimpft und bedroht worden. Auch sei sein Freund, mit dem er für die YPG (...) und (...) nach Syrien geschmuggelt habe, durch die türkischen Sicherheitskräfte getötet worden.

E-5768/2019 Seite 13 Aufgrund seines familiären Hintergrundes sei seine Angst, das gleiche Schicksal wie seine Verwandten und sein kurz vor seiner Flucht erschossener Freund zu erleben, subjektiv ausgeprägter gewesen. Würden die zufolge eigener Aktivitäten erlebten Nachteile im Zusammenhang mit der Tötung seines Freundes und seinem subjektiven Empfinden wegen der in der Vergangenheit erfolgten Repressalien zusammen betrachtet, erreichten sie entgegen der Annahme der Vorinstanz die für die Schutzgewährung verlangte Intensität, zumal sie bei ihm einen geordneten Tagesablauf verunmöglicht hätten und eine ständige Angst vor einer jederzeitigen Verhaftung oder Tötung bewirkt hätten. Diese Befürchtung müsse vor dem Hintergrund der im Zeitpunkt seiner Flucht herrschenden Menschenrechts- und Sicherheitslage in der Türkei beurteilt werden, da sich diese seit den Parlamentswahlen im Juni 2015 sowie dem Gewaltausbruch zwischen der PKK und dem türkischen Staat markant verschlechtert habe. So seien in der kürzesten Zeit auch in B._____ tausende Mitglieder der HDP verhaftet und gefoltert worden. Dies habe die beim Beschwerdeführer vorhandene Befürchtung, wie seine Freund getötet oder

wie die HDP-Mitglieder verhaftet zu werden, zusätzlich verstärkt, zumal er bereits zu jenem Zeitpunkt wegen „Propaganda für eine terroristische Organisation“ verurteilt gewesen sei. Ebenso versäume es die Vorinstanz, die polizeiliche Suche nach dem Beschwerdeführer nach seiner Flucht zu berücksichtigen, welche das Interesse der türkischen Behörden offensichtlich zeige. Sodann schenke die Vorinstanz seiner Beziehung zu seinem getöteten Freund keine Beachtung.

E. 5.3

In seiner Vernehmlassung vom 22. Februar 2021 führt das SEM aus, in der Vernehmlassung der Generalstaatsanwaltschaft des Kassationsgerichts vom (...) 2020 zur Beschwerde gegen das Urteil vom (...) 2016 werde deren Ablehnung beantragt sowie – wie vom SEM antizipiert – weder das Strafmass erhöht noch der Inhalt des Urteils anderweitig angepasst. Auch könne, wie bereits dargelegt, das Strafmass mit einem Geldbetrag abgegolten werden, welcher gemäss Urteil vom (...) 2016 den finanziellen Ressourcen des Beschwerdeführers angepasst worden sei. Damit vermöchten die für die Zeit vor seiner Flucht geltend gemachten Gründe nach wie vor für sich alleine keine Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung zu begründen. Allerdings seien diese Gründe bei der Prüfung der subjektiven Nachfluchtgründe mitberücksichtigt worden.

E. 5.4

Der Beschwerdeführer entgegnet in seiner Replik, die Vorinstanz betrachte die „intensivierten Sicherheitsvorkehrungen und mitunter Hauskontrollen“ der türkischen Behörden nach den Vorfällen im Jahr 2015 in

E-5768/2019 Seite 14 J. _____ als legitime Vorkehrungen und verneine gestützt darauf die Relevanz der vermehrten Hausdurchsuchungen nach der Ausreise des Beschwerdeführers. Damit betrachte sie auch die gegen ihn wegen angeblicher Propaganda für eine terroristische Organisation ausgesprochene Strafe als legitim, was der konstanten Praxis des Bundesverwaltungsgerichts widerspreche (m.H.a. Urteile des BVGer D-6937/2019 vom 11. November 2020 E 5.3 und 5.4; D-3520/2015 vom 1. September 2017 E 6 und E 7). Zudem verstiesse die Vorkehrungen der türkischen Sicherheitskräfte gegen fundamentale Menschenrechte und bildeten ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, was aus den eingereichten Bildern ersichtlich sei. Ferner bestehe gemäss bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung die Regelvermutung, dass von erlittener, mit der Ausreise in Kausalzusammenhang stehender Vorverfolgung ohne weiteres auf das Bestehen einer begründeten Furcht vor weiterer, zukünftiger Verfolgung zu schliessen sei. Auch sei seine ausgeprägtere subjektive Furcht zu berücksichtigen (m.H.a. BVGE 2009/51 E. 4.2.5; BVGE 2014/27 E 6.1; 2013/11 E 5.1; 2010/57 E 2; Urteil des BVGer E-3009/2019 vom 5. Juli 2019 E 5.4.2).

E. 6

Der Beschwerdeführer rügt unter anderem, die Vorinstanz habe den asylrelevanten Sachverhalt unrichtig festgestellt respektive wiedergegeben, was vorab zu prüfen ist, da dieser Einwand, sofern begründet, allenfalls geeignet wäre, eine Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken. Er macht geltend, das SEM habe weder die polizeiliche Suche nach ihm berücksichtigt noch die Beziehung zu seinem getöteten Freund. Dieser Einwand erweist sich als unbegründet. Die Vorinstanz hat sich in der angefochtenen Verfügung sehr wohl mit diesen Vorbringen befasst (ebd. II., Ziff. 3. in fine, S. 5 und S. 6) und auch begründet, weshalb sie sie nicht als asylrelevant erachte. Dass sie, wie

beanstandet wird, die in der Türkei herrschende Menschenrechts- und Sicherheitslage verkannt hätte, ist nicht ersichtlich, auch wenn sie sich nicht ausdrücklich dazu äusserte; kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer die Türkei erst im November 2016 und damit nach der sich zunehmend verschlechternden Lage in den südöstlichen Gebieten der Türkei seit 2015 und dem Putschversuch vom Juli 2016 verlassen hat. Ob das SEM zu einer korrekten Risikoeinschätzung gelangt ist, wird Gegenstand der materiellen Erwägungen sein. Einzig mit Blick auf die Eingabe des Beschwerdeführers vom 14. Oktober 2019, wonach unter anderem sein Bruder G. _____ im Rahmen einer Terroroperation verhaftet worden sei, ist festzustellen, dass diese keinen Eingang in die angefochtene Verfügung gefunden hat und damit unberücksichtigt geblieben ist.

E-5768/2019 Seite 15 Allerdings handelt es sich, wie noch zu zeigen sein wird, nicht um einen nicht rechtswesentlichen Umstand (vgl. nachfolgend E 7.2.2). Zusammenfassend erweisen sich die geltend gemachten Rügen formeller Art als unbegründet und es besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung zu kassieren und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 7.1

In der angefochtenen Verfügung geht das SEM im Zusammenhang mit dem ersten Strafverfahren implizit davon aus, der Beschwerdeführer habe sich Handlungen zu Schulden kommen lassen, für die er zu Recht vom türkischen Staat zur Rechenschaft gezogen wird beziehungsweise es im Falle der Unschuld zu einem Freispruch kommen dürfte. Dem hält der Beschwerdeführer (unter Hinweis auf Urteile des BVerfG D-6937/2019 vom

E. 7.1.1

Aus den am 16. Juli 2018 (A1 BM2) und am 28. Mai 2019 (A28 BM6) eingereichten Übersetzungen des Urteils vom (...) 2016 geht hervor, dass der Beschwerdeführer vom (...) C. _____ wegen Propaganda für eine Terrororganisation, begangen am (...) 2015, durch Teilen der Fahne der PKK, des Präsidenten einer Terrororganisation [gelesen mit den Erwägungen handelt es sich um die PKK], von Fotos von Mitgliedern der Organisation und Kommentaren für diese auf FB, gestützt auf Art. 7/2 des Antiterrorgesetzes (Nr. 3713) mit einer Freiheitsstrafe von (...) Jahr bestraft worden ist. Unter Berücksichtigung der Art und Weise der Begehung werde entschieden, dass die Strafe gerechtigkeitshalber minimal gehalten werde, allerdings aufgrund seiner Legalprognose sowie angesichts der fehlenden Reue weder die Voraussetzungen einer Strafmilderung noch eines Strafaufschubs vorlägen. Ermessensweise werde gestützt auf Art. 50/3 TCK [Türkisches Strafgesetzbuch] die (...) Gefängnisstrafe unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Situation des Angeklagten in eine Geldstrafe von (...) Tagessätzen zu (...) TL ([Türkische Lira]; ausmachend TL [...]) umgewandelt. Bei Nichtbezahlung einer Rate werde der Restbetrag auf einmal eingefordert. Zudem werde die Festnahme des Angeklag-

E-5768/2019 Seite 16 ten während eines Tages am (...) 2015 von seiner Strafe abgezogen. Gemäss Übersetzungen der Anklageschrift (A1 BM18 und A28 BM5) der Staatsanwaltschaft der Republik C. _____ vom (...) 2016 sei nach elektronischem Eintreffen einer Anzeige am (...) 2015 die FB-Seite des Beschwerdeführers untersucht und festgestellt worden, dass er an verschiedenen Daten Fotos von Symbolen und die Fahne der PKK/KCK [Union der Gemeinschaften Kurdistans] sowie von deren Mitgliedern, darunter auch Abdullah Öcalan, geteilt habe. Anlässlich seiner BzP gab der Beschwerde-

führer an, wegen Aufnahmen von verschiedenen Anlässen, die er auf FB gepostet habe, verurteilt worden zu sein (A6 F7.01) und er reichte hierzu verschiedene Fotografien ins Recht (A1 BM4), eine davon zeige (...) mit Abdullah Öcalan. Auf den zwei weiteren Bildern zu sehen ist der Beschwerdeführer in grüner Bekleidung sowie anlässlich einer Menschenansammlung, in deren Hintergrund eine Fahne mit der Aufschrift "YPG" zu sehen ist. An seiner Anhörung machte der Beschwerdeführer geltend, ein Bild seines bei der YPG kämpfenden Cousins – mit der Überschrift "Euer Weg, ist unser Weg" –, von ihm selber an einem Newroz-Fest mit einer PKK-Flagge und darüber, wie der IS (sog. Islamischer Staat) in Nordsyrien gegenüber den Kurden vorgegangen sei, geteilt zu haben. Überdies seien ihm anlässlich seiner Festnahme am (...) 2015 Fotos von ihm in YPG-, PKK-Bekleidung sowie in kurdischer Tracht vorgehalten worden. Gleichzeitig reichte er weitere Fotografien ein, über welche er in den sozialen Medien berichtet habe (A22 F11, A1 BM8). Auf vier Bildern zu sehen sind Männer in Militäruniform (einer trägt ein Abzeichen der YPG, bei einem anderem handle es sich um den Cousin des Beschwerdeführers, der "in die Berge gegangen sei"), auf zweien ein Kind mit einem Tuch in den kurdischen Farben, auf einem weiteren ein Mann und auf dem letzten der Beschwerdeführer zusammen mit anderen Personen, im Hintergrund eine Flagge mit dem Emblem der YPG/PKK. Schliesslich befinden sich unter den eingereichten und nicht übersetzten Dokumenten, die mit dem Berufungsverfahren gegen das Urteil vom (...) 2016 zusammenhängen sollen (allerdings von vor dem erstinstanzlichen Urteil vom [...] 2016 datieren), sieben Auszüge, die vom FB-Konto des Beschwerdeführers aufgenommen worden seien. Auf den Bildern zu erkennen sind Flaggen, eine Person, die eine Flagge trägt, eine Person, die ein Mikrofon hält und ein Gebäude. Mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit handelt es sich dabei um die FB-Beiträge des Beschwerdeführers, die in die gegen ihn geführten Ermittlungen und schliesslich das Urteil vom (...) 2016 gemündet haben. Dass er eine PKK-Flagge auf sich getragen habe und deswegen verurteilt worden sei, bestätigte er auch anlässlich seiner Anhörung (A22 F25, F149). Hingegen findet sich unter diesen sieben Auszügen keine der von ihm eingereichten Fotografien wieder, E-5768/2019 Seite 17 ebensowenig erkennbar ist darunter ein Bild seines Cousins, des Beschwerdeführers in kurdischer Tracht oder von Ereignissen in Nordsyrien.

E. 7.1.2

Die Flucht vor einer rechtsstaatlich legitimen Strafverfolgung im Heimatland bildet grundsätzlich keinen Grund für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und für die Asylgewährung. Ausnahmsweise kann dies aber der Fall sein. Dies trifft unter anderem dann zu, wenn einer Person eine gemeinrechtliche Tat untergeschoben wird, um sie wegen ihrer äusseren oder inneren Merkmale, namentlich ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen, zu verfolgen, oder wenn die Situation eines Täters, der ein gemeinrechtliches Delikt tatsächlich begangen hat, aus einem solchen Motiv in bedeutender Weise erschwert wird. Eine solche Erschwerung der Lage (sog. Politmalus) ist insbesondere dann anzunehmen, wenn deswegen eine unverhältnismässig hohe Strafe ausgefällt wird (sog. Malus im absoluten Sinne), wenn das Strafverfahren rechtsstaatlichen Ansprüchen klarerweise nicht zu genügen vermag oder wenn der asylsuchenden Person in Form der Strafe oder im Rahmen der Strafverbüssung eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte, insbesondere Folter, droht (vgl. BVGE 2013/25 E. 5.1; 2011/10 E. 4.3 S. 127 f. m.w.H.).

E. 7.1.3

Dass der Beschwerdeführer eine PKK-Flagge getragen und unter anderem Bilder davon sowie von Abdullah Öcalan auf seinem FB-Profil geteilt hat, stellt er vorliegend – anders als bei seiner Verteidigung im Strafverfahren – nicht in Abrede (A6 Ziff. 7.01; A22 F25, F59, F149), womit von einer untergeschobenen Handlung keine Rede sein kann. Insbesondere aber ist nicht ersichtlich, dass die gegen den Beschwerdeführer ergangene Strafe angesichts der ihm vorgeworfenen Taten unverhältnismässig hoch ausgefallen ist, zumal die zunächst angeordnete Haftstrafe noch in eine Geldstrafe von TR (...) umgewandelt worden ist; dies bei einem geltenden Strafrahmen von fünf Jahren Freiheitsstrafe (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Türkei: Teilen und «Liken» von «kritischen» Inhalten auf Facebook, 29. Oktober 2020, S. 7, https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslanderberichte/Europa/Tuerkei/201029_tur_Teilen_Liken_auf_Facebook_anonym_de.pdf, abgerufen am 03.02.2023). Den länderspezifischen Kontext beachtend ist in der Strafe ebensowenig eine relative Ungleichbehandlung aufgrund der kurdischen Herkunft des Beschwerdeführers, seines familiären Hintergrundes oder seiner Tätigkeiten im Umfeld der HDP erkennbar. Angesichts der Strafart (Geldstrafe) droht dem Beschwerdeführer schliesslich auch keine Verlet-

E-5768/2019 Seite 18 zung fundamentaler Menschenrechte. Mit einem rechtsstaatlichen Verfahren nicht vereinbar erweisen sich allerdings der vom Beschwerdeführer während seiner eintägigen Festhaltung am (...) 2015 geltend gemachte Schlag und die Todesdrohung. Ungeachtet der Glaubhaftigkeit dieser Sachdarstellung, an der durchaus gewisse Zweifel anzubringen sind, zumal laut Urteil vom (...) 2016 die Festhaltung des Beschwerdeführers am (...), und nicht wie von ihm angegeben, am (...) 2015 stattgefunden hätte, vermögen die geltend gemachten Übergriffe, auch wenn sie klar zu verurteilen sind, die Schwelle einer Art. 3 EMRK verstossenden Behandlung nicht zu erreichen (vgl. BVGE 2014/21 E 5.4). Zusammenfassend ist beim gegen den Beschwerdeführer geführten ersten Strafverfahren eine illegitime Strafverfolgung nicht erkennbar. Die Konstellationen, die den von ihm angeführten Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde liegen, sind mit der vorliegenden nicht vergleichbar. So wurde etwa im Urteil D-3520/2015 festgestellt, dem Beschwerdeführer würden illegale Handlungen untergeschoben und im Urteil D-6937/2019 la- gen ein laufendes Ermittlungsverfahren und ein Festnahmebefehl vor sowie stand insbesondere eine Freiheitsstrafe in Aussicht.

E. 7.2

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer unabhängig von seinen exilpolitischen Tätigkeiten bei einer Rückkehr in die Türkei einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt wäre und damit Anspruch auf Asyl hat.

E. 7.2.1

Wie bereits erwogen, bestand alleine wegen des am (...) 2016 gegen den Beschwerdeführer ergangenen Urteils für ihn objektiv gesehen kein begründeter Anlass zur Befürchtung, zukünftiger Verfolgung ausgesetzt zu sein. So wurde er zu einer Geldstrafe verurteilt, wobei bei Nichtbezahlung einer Rate der ausstehende Betrag auf einmal erhoben würde. Mit der Vernehmlassung der Generalstaatsanwaltschaft am Kassationsgerichtshof am (...) 2020, gemäss welcher die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils beantragt wird, und nicht etwa eine reformatio in peius, wird diese Einschätzung noch bestätigt.

E. 7.2.2

Mehrfach führte der Beschwerdeführer anlässlich seiner Anhörung als Grund seiner Ausreise den Tod seines besten Freundes im (...) 2016 an (A22 F25 f., F85, F93). Als dieser im Rahmen eines Strafverfahrens infolge FB-Veröffentlichungen auf dem Polizeiposten eine Unterschrift habe leisten müssen, sei er auf dem Rückweg im Fahrzeug – zusammen

E-5768/2019 Seite 19 mit Mitgliedern der PKK – erschossen worden. Mit diesem Freund zusammen habe er zwischen (...) zugunsten der YPG (...) und (...) nach Syrien geschmuggelt, möglicherweise sei dies bekannt geworden (ebd. F42). Wie das SEM zutreffend festhält, vermag der Beschwerdeführer aus dem Tod seines Freundes nichts abzuleiten. Nicht nur, dass der Beschwerdeführer wegen des gemeinsamen Schmuggels in den Fokus geraten sein könnte, erweist sich als blosser Vermutung, sondern bereits, dass der Grund für die Tötung des Freundes die Verwicklung in den Schmuggel gewesen sei, zumal der Beschwerdeführer selbst angegeben hatte, der Freund sei in einem Auto mit PKK-Mitgliedern unterwegs gewesen. Sodann sei zwar dem Beschwerdeführer anlässlich seiner Festnahme am (...) 2015 vorgeworfen worden, in der Nacht für eine gewisse Organisation zu operieren (ebd. F25). Demgegenüber ist davon auszugehen, dass – hätten die Behörden von den gemeinsamen Tätigkeiten für die YPG zwischen (...) Kenntnis erlangt oder zumindest einen Anfangsverdacht gehegt – sie höchstwahrscheinlich spätestens zwischenzeitlich gegen den Beschwerdeführer ein Strafverfahren eingeleitet hätten, gleiches gilt, wenn sie ihn wegen dieser Freundschaft der Teilnahme an der PKK bezichtigen würden. Weiter führte das SEM in der angefochtenen Verfügung aus, angesichts des im Urteil vom (...) 2016 ausgesprochenen Strafmasses und der darin aufgeführten Delikte verfüge der Beschwerdeführer über kein politisch exponiertes Profil, aufgrund dessen er künftig gefährdet wäre. Dass die türkischen Behörden ihre Sicherheitsvorkehrungen intensiviert und mitunter Hauskontrollen vorgenommen hätten, sei in Anbetracht der Vorfälle in B._____ von 2015 legitim. Dem hielt der Beschwerdeführer entgegen, die polizeiliche Suche nach seiner Flucht zeige das Interesse der türkischen Behörden offensichtlich. Im Übrigen verstießen die Vorkehrungen der türkischen Sicherheitskräfte gegen fundamentale Menschenrechte und bildeten ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, was aus den eingereichten Bildern ersichtlich sei. Der Beschwerdeführer machte anlässlich seiner BzP eine Suche nach ihm geltend (A6 Ziff. 7.01). Bis zu seiner Anhörung am 11. Juli 2018 führte er in verschiedenen Eingaben aus, seine Frau und Kinder seien von den Behörden bereits dreimal aufgesucht worden und die türkische Polizei habe in ihrer Wohnung eine Hausdurchsuchung durchgeführt und beobachtet diese. In der Anhörung gab der Beschwerdeführer diesbezüglich ergänzend zu Protokoll, zuletzt habe ein Behördenbesuch drei Monate zuvor stattgefunden, als Polizisten in Zivil sich nach ihm erkundigt hätten (A22 F134). Zusätzlich habe die Terrorbekämpfungseinheit vor zwei Monaten seine Frau und zwei Brüder (darunter M._____) angerufen und nach dem Beschwerdeführer gefragt (ebd.).

E-5768/2019 Seite 20 F55, F127). Der Polizist habe dabei kurdisch gesprochen und der Beschwerdeführer habe diese Telefonnummer gespeichert (ebd. 126 f.). Zum Beginn der behördlichen Suche nach ihm gab der Beschwerdeführer einerseits an, diese habe stattgefunden, nachdem er das Land verlassen habe (ebd. F60), andererseits führte er aus, nachdem die Polizei ihre Wohnung ohne Durchsuchungserlaubnis gestürmt habe, habe ihm seine Familie geraten, das Land zu verlassen (ebd. F121). Weiter führte der Beschwerde-

führer aus, Belege für die Behördenkontakte habe er nicht (ebd. A22 F125). Er habe mit seiner Frau und den Kindern auf einem Stockwerk im Haus, das ehemals dem Vater des Beschwerdeführers gehört habe, gewohnt, in den anderen Stockwerken wohnten weitere zwei Brüder des Beschwerdeführers (ebd. F15). Auch gab er an, Durchsuchungen seien für sie Routine, zumal die Behörden wegen seiner Nichte bereits mindestens fünfmal gekommen seien (ebd. F125). Damit erscheint mindestens ebenso wahrscheinlich, dass die Hausdurchsuchung, welche zum Zeitpunkt stattgefunden haben soll, als sich der Beschwerdeführer in K._____ befunden habe, sowie die weiteren Durchsuchungen dem Auffinden seiner Nichte, die sich der PKK angeschlossen habe, gegolten hätten. Oder aber auch mit G._____ zusammengehängt haben, betreffend den der Beschwerdeführer anlässlich seiner Anhörung angab, er halte sich versteckt auf (ebd. F24). Schliesslich könnten sich die Telefonanrufe an die Mitglieder der Familie, anlässlich derer man sich nach dem Aufenthaltsort des Beschwerdeführers erkundigt habe, mit dem am (...) 2019 angeklagten Bruder M._____ oder auch mit dem laufenden zweitinstanzlichen Verfahren des Beschwerdeführers erklären lassen. Dass die Behörden sich angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer am betreffenden Wohnsitz gemeldet ist, sich aber nicht dort aufhielt, nach ihm erkundigten, ist naheliegend, zeigt aber nicht mit der erforderlichen notwendigen Wahrscheinlichkeit auf, dass ihm infolge der geltend gemachten Suche asylrechtlich relevante Nachteile gedroht hätten. Dies gilt auch ebenso für die vor Erlass des Urteils vom (...) 2016 geltend gemachten Beschattung des Beschwerdeführers, nachdem von der PKK verschiedene Einrichtungen in B._____ bombardiert worden seien (ebd. F96, F98, F101, F103). Gemäss Angaben des Beschwerdeführers befindet sich der Bezirksposten in B._____ fast vis à vis von (...), allerhöchstens (...)m entfernt (ebd. F86), sodass aus der Stationierung eines Polizeibusses (...) auch nicht ohne Weiteres auf die Beschattung des Beschwerdeführers geschlossen werden kann. Schliesslich ist beizufügen, dass das SEM in seiner Verfügung nicht die Angriffe auf J._____ als legitime Massnahmen erachtet, sondern die Sicherheitsvorkehrungen nach Angriffen der PKK in B._____. Eine begründete Furcht vor Verfolgung lässt sich auch aus dem familiären

E-5768/2019 Seite 21 Hintergrund des Beschwerdeführers nicht ableiten. Zwar wurde sein Bruder G._____ im Rahmen einer Terroroperation zusammen mit (...), verschiedenen anderen (...) und einem (...) der HDP-C._____ zeitlich festgenommen (A30), ein Zusammenhang zum Beschwerdeführer ist allerdings nicht erkennbar. Gleiches gilt mit Bezug auf das gegen den anderen Bruder M._____ eingeleitete Strafverfahren, wird dieses aufgrund eigener Aktivitäten in den sozialen Medien geführt (A28, BM 15). Zwar ist dem Beschwerdeführer beizupflichten, dass aufgrund des familiären Hintergrundes, aber auch der eigenen Erlebnisse seine Furcht – unabhängig von den Gründen, die inzwischen zur Feststellung der Flüchtlings-eigenschaft aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe führten – nachvollziehbar ist. Nichtsdestotrotz sind keine hinreichenden objektiven Hinweise darauf vorhanden, dass er wegen seiner Familienzugehörigkeit oder seinen Aktivitäten vor dem Verlassen seines Heimatstaates bei einer heutigen (hypothetischen) Rückkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit und in naher Zukunft ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu gewärtigen hätte. Auch in der Gesamtbetrachtung ist erneut darauf hinzuweisen, dass die Staatsanwaltschaft am Kassationsgerichtshof (...) 2020 keine Strafverschärfung beantragt hat. Schliesslich lässt sich nicht gänzlich mit einer subjektiven Furcht des Beschwerdeführers der Weiterzug des Urteils vom (...) 2016 vereinbaren, selbst wenn ihm dies unter einem rechtstaatlichen Blickwinkel

selbstverständlich zusteht. Anzufügen bleibt letztlich, dass auch in einer Gesamtbetrachtung der Ereignisse des Beschwerdeführers vor seiner Ausreise die hohen Anforderungen für die Annahme eines unerträglichen psychischen Druckes nicht erfüllt sind. Dies ergibt sich schon daraus, dass der Beschwerdeführer das Land schliesslich aufgrund der Empfehlung seiner Familie verlassen habe (vgl. A22 F121).

E. 7.3

Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, von seinen exilpolitischen Tätigkeiten unabhängige Gründe für eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft zu machen. Das SEM hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt. 8.

8.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E-5768/2019 Seite 22 8.2 Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVEGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). 9. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. 9.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Zwischenverfügung vom 10. Januar 2020 wurde sein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung – unter Vorbehalt einer nachträglichen Veränderung der finanziellen Verhältnisse – gutgeheissen und auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtet. Aus den Akten ergibt sich zwar, dass der Beschwerdeführer vom 15. Dezember 2019 bis 30. April 2021, vom 1. September 2021 bis 28. Februar 2022 sowie vom 19. April 2022 bis 1. Juli 2022 einem Erwerb teilweise als (...) nachging. Derzeit ist er bei einer (...) - Firma angestellt. Weder ist anzunehmen, dass der Beschwerdeführer aus seinen vormaligen Tätigkeiten signifikante Ersparnisse gebildet hat noch, dass er aufgrund seiner früheren und derzeitigen Anstellung ein den Grundbedarf seiner seit (...) 2021 in der Schweiz weilenden Familie über treffendes Einkommen erzielt hat beziehungsweise erzielt, weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

9.2 Nachdem der rubrizierte Rechtsvertreter dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 10. Januar 2020 als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet worden ist, ist er zulasten der Gerichtskasse für den entstandenen Aufwand zu entschädigen, soweit dieser sachlich notwendig war (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 VGKE). Das Bundesverwaltungsgericht geht bei amtlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz zwischen Fr. 200.– bis Fr. 220.– für anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Für das vorliegende Beschwerdeverfahren veranschlagt der Rechtsvertreter insgesamt einen zeitlichen Aufwand von 21.1 Stunden (11.75h+5.35h+4h) zuzüglich Auslagen in der Höhe von insgesamt Fr. 170.80 (Fr. 54.– + Fr. 59.– + Fr. 57.80). Der ausgewiesene Aufwand erweist sich als deutlich überhöht, zumal nur der notwendige Aufwand zu entschädigen ist. So werden gemäss der Kostennote vom 23. Januar 2020 für die Verfassung der neunseitigen Beschwerde

E-5768/2019 Seite 23 8 Stunden in Rechnung gestellt, zuzüglich 2.25 Stunden für Aktenstudium. Für das Erstellen der Beschwerde erweist sich nur ein Aufwand von insgesamt 8 Stunden noch als angemessen (inkl. Aktenstudium). Auch die veranschlagten 1.25

Stunden für die Eingabe vom 23. Januar 2020 erweisen sich angesichts der Vernehmlassung vom 17. Januar 2020 als überhöht. Insgesamt ist für den mit der ersten Kostennote geltend gemachten Zeitraum ein zeitlicher Aufwand von 9 Stunden angemessen. Der in der Kostennote vom 25. Februar 2021 geltend gemachte Aufwand für insgesamt vier Anfragen nach dem Verfahren erweist sich sodann als nicht notwendig und ist für zwei dieser Gesuche im Umfang von zusammen 1 Stunde zu entschädigen. Der in der dritten Kostennote vom 24. August 2022 aufgeführte Aufwand zwischen dem 9. März 2021 und dem 9. Dezember 2021 lässt sich nicht nachvollziehen, insbesondere handelt es sich dabei aber offenbar um einen Austausch mit der Vorinstanz, die Notwendigkeit für das vorliegende Beschwerdeverfahren ist nicht ersichtlich; entsprechend ist dieser Aufwand nicht zu entschädigen. Vor diesem Hintergrund ist der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Aufwand auf insgesamt 14.55 Stunden zu kürzen. Was die geltend gemachten Auslagen betrifft, so erweist sich der für die Beschwerdeschrift in Rechnung gestellte Betrag von Fr. 30.– als nicht praxismässig und ist auf Fr. 15.– herabzusetzen. Auch sind die Auslagen für die im Aufwand nicht berücksichtigten Eingaben in der Kostennote vom 25. Februar 2021 von insgesamt Fr. 16.– in Abzug zu bringen sowie jene in der Kostennote vom 24. August 2022 in Höhe von Fr. 42.–. Unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Auslagen und des reglementskonformen Stundenansatzes resultiert ein Honorar von Fr. 3'298.80. Dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ist somit ein Honorar von gerundet Fr. 3'300.– (inklusive Mehrwertsteuerzuschlag) zulasten des Bundesverwaltungsgerichts auszurichten.

E-5768/2019 Seite 24

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Zwischenverfügung vom 10. Januar 2020 wurde sein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung - unter Vorbehalt einer nachträglichen Veränderung der finanziellen Verhältnisse - gutgeheissen und auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtet. Aus den Akten ergibt sich zwar, dass der Beschwerdeführer vom 15. Dezember 2019 bis 30. April 2021, vom 1. September 2021 bis 28. Februar 2022 sowie vom 19. April 2022 bis 1. Juli 2022 einem Erwerb teilweise als (...) nachging. Derzeit ist er bei einer (...) -Firma angestellt. Weder ist anzunehmen, dass der Beschwerdeführer aus

seinen vormaligen Tätigkeiten signifikante Ersparnisse gebildet hat noch, dass er aufgrund seiner früheren und derzeitigen Anstellung ein den Grundbedarf seiner seit (...) 2021 in der Schweiz weilenden Familie übertreffendes Einkommen erzielt hat beziehungsweise erzielt, weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 9.2

Nachdem der rubrizierte Rechtsvertreter dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 10. Januar 2020 als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet worden ist, ist er zulasten der Gerichtskasse für den entstandenen Aufwand zu entschädigen, soweit dieser sachlich notwendig war (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 VGKE). Das Bundesverwaltungsgericht geht bei amtlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz zwischen Fr. 200.- bis Fr. 220.- für anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Für das vorliegende Beschwerdeverfahren veranschlagt der Rechtsvertreter insgesamt einen zeitlichen Aufwand von 21.1 Stunden (11.75h+5.35h+4h) zuzüglich Auslagen in der Höhe von insgesamt Fr. 170.80 (Fr. 54.- + Fr. 59.- + Fr. 57.80). Der ausgewiesene Aufwand erweist sich als deutlich überhöht, zumal nur der notwendige Aufwand zu entschädigen ist. So werden gemäss der Kostennote vom 23. Januar 2020 für die Verfassung der neunseitigen Beschwerde 8 Stunden in Rechnung gestellt, zuzüglich 2.25 Stunden für Aktenstudium. Für das Erstellen der Beschwerde erweist sich nur ein Aufwand von insgesamt 8 Stunden noch als angemessen (inkl. Aktenstudium). Auch die veranschlagten 1.25 Stunden für die Eingabe vom 23. Januar 2020 erweisen sich angesichts der Vernehmlassung vom 17. Januar 2020 als überhöht. Insgesamt ist für den mit der ersten Kostennote geltend gemachten Zeitraum ein zeitlicher Aufwand von 9 Stunden angemessen. Der in der Kostennote vom 25. Februar 2021 geltend gemachte Aufwand für insgesamt vier Anfragen nach dem Verfahren erweist sich sodann als nicht notwendig und ist für zwei dieser Gesuche im Umfang von zusammen 1 Stunde zu entschädigen. Der in der dritten Kostennote vom 24. August 2022 aufgeführte Aufwand zwischen dem 9. März 2021 und dem 9. Dezember 2021 lässt sich nicht nachvollziehen, insbesondere handelt es sich dabei aber offenbar um einen Austausch mit der Vorinstanz, die Notwendigkeit für das vorliegende Beschwerdeverfahren ist nicht ersichtlich; entsprechend ist dieser Aufwand nicht zu entschädigen. Vor diesem Hintergrund ist der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Aufwand auf insgesamt 14.55 Stunden zu kürzen. Was die geltend gemachten Auslagen betrifft, so erweist sich der für die Beschwerdeschrift in Rechnung gestellte Betrag von Fr. 30.- als nicht praxisgemäss und ist auf Fr. 15.- herabzusetzen. Auch sind die Auslagen für die im Aufwand nicht berücksichtigten Eingaben in der Kostennote vom 25. Februar 2021 von insgesamt Fr. 16.- in Abzug zu bringen sowie jene in der Kostennote vom 24. August 2022 in Höhe von Fr. 42.-. Unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Auslagen und des reglements-konformen Stundenansatzes resultiert ein Honorar von Fr. 3'298.80. Dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ist somit ein Honorar von gerundet Fr. 3'300.- (inklusive Mehrwertsteuerzuschlag) zulasten des Bundesverwaltungsgerichts auszurichten.

E. 11

November 2020 E 5.3 und 5.4; D-3520/2015 vom 1. September 2017 E 6 und E 7) entgegen, dies widerspreche der bundesverwaltungsgericht-lichen Praxis. Zunächst ist daher zu prüfen, ob es sich beim gegen den Beschwerdeführer durchgeführten ersten Strafverfahren um eine rechts- staatlich legitime Strafverfolgung handelt. Diesfalls wäre sie von vornherein nicht geeignet, einen Grund für die Asylgewährung darzustellen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.